

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## Weltausstellung in Paris im Jahr 1867.

### Reglement,

enthaltend

die Festsetzung der Art der Belohnungen und die Organisation der mit der Austheilung derselben beauftragten Preisgerichte.

Durchberathen den 7. Juni 1866,  
genehmigt durch kaiserliches Dekret vom 9. Juni 1866.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Für die bei Anlaß der allgemeinen Ausstellung von 1867 zu ertheilenden Belohnungen wird eine Summe von achthunderttausend Franken (800,000 Fr.) ausgesetzt.

Art. 2. Es wird für die Zuerkennung der Belohnungen ein internationales Preisgericht aufgestellt.

Das internationale Preisgericht besteht aus 600 Mitgliedern, welche auf die verschiedenen Nationen im Verhältniß des durch ihre Ausstellungsprodukte eingenommenen Raumes vertheilt werden.

In den dem gegenwärtigen Reglemente beigefügten Tabellen A und B ist das Resultat dieser Vertheilung angegeben. \*)

---

\*) Die oben angeführten Tabellen erscheinen in nächster Nummer dieses Blattes.  
Bundesblatt. Jahrg. XVIII. Bd. II. 28

Art. 3. Die französischen Mitglieder des internationalen Preisgerichtes werden durch die kaiserliche Kommission ernannt.

Die ausländischen Mitglieder werden durch die betreffende Kommission eines jeden Landes ernannt.

Alle Ernennungen haben vor dem 1. Dezember 1866 zu erfolgen.

Nach stattgefundener Verständigung mit den verschiedenen ausländischen Kommissionen vertheilt die kaiserliche Kommission die Mitglieder des Preisgerichtes auf die einzelnen Klassen.

Art. 4. Das internationale Preisgericht hat seine Arbeiten vom 1. April bis 14. Mai 1867 zu beendigen.

Was jedoch die Klassen 52, 67 bis 88 und 95\*) betrifft, so dauern die Verrichtungen des Preisgerichtes während der ganzen Ausstellung fort.

Art. 5. Die feierliche Vertheilung der Belohnungen ist auf den 1. Juli 1867 festgesetzt.

## Zweiter Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen betreffend die Gruppe der Kunstwerke.

Art. 6. Die dem internationalen Preisgerichte für die Kunstwerke zur Verfügung gestellten Belohnungen werden auf folgende Weise festgesetzt:

17	große Preise, jeder im Werthe von Fr. 2000.	
32	erste " " " " " "	800.
44	zweite " " " " " "	500.
46	dritte " " " " " "	400.

Art. 7. Die durch Art. 6 festgesetzten Belohnungen werden auf die, den Klassen der ersten Gruppe entsprechenden 4 Abtheilungen der schönen Künste folgendermaßen vertheilt:

- |                |  |
|----------------|--|
| 1. Abtheilung. | 1. und 2. Klasse vereint: 8 große Preise, 15 erste Preise, 20 zweite Preise, 24 dritte Preise. |
| 2. " "         | 3. Klasse: 4 große Preise, 8 erste Preise, 12 zweite Preise, 12 dritte Preise.                 |
| 3. " "         | 4. Klasse: 3 große Preise, 6 erste Preise, 8 zweite Preise, 6 dritte Preise.                   |
| 4. " "         | 5. Klasse: 2 große Preise, 3 erste Preise, 4 zweite Preise, 4 dritte Preise.                   |

\*) Klasse 52. Motoren, Generatoren und mechanische Geräte, welche besonders den Bedürfnissen der Ausstellung angepasst sind. — Klassen 67 bis 73: 7. Gruppe, Lebensmittel in verschiedenen Stufen der Zubereitung. — Klassen 74 bis 82: 8. Gruppe, lebende Produkte und Muster von landwirthschaftlichen Einrichtungen. — Klassen 83 bis 88: 9. Gruppe, lebende Produkte und Muster von Gartenbau-Einrichtungen. Klasse 95: Instrumente und Arbeitsverfahren, welche den Arbeitern (ouvriers chefs de métier) speziell angehören.

Art. 8. Das Preisgericht für die Gruppe der Kunstwerke besteht aus dreiundsechzig Mitgliedern.

Das numerische Verhältniß zwischen den französischen und ausländischen Mitgliedern in jeder der vier Abtheilungen ist in der nachstehenden Tabelle A angegeben.

Die französischen Mitglieder der vier Abtheilungen werden durch die kaiserliche Kommission aus der Zahl der Mitglieder der Aufnahms-Jury ernannt. Sie werden in gleicher Anzahl aus jeder der drei Listen gewählt, welche zur Bildung dieses, gemäß Verfügung vom 12. Mai 1866 aufgestellten Preisgerichtes gebildet haben.

Diejenigen Aussteller, welche die Funktionen eines Preisrichters für die Kunstwerke annehmen, sind von der Bewerbung um die Belohnungen nicht ausgeschlossen.

In jeder der vier Abtheilungen führt eines ihrer Mitglieder, welches von der kaiserlichen Kommission gewählt wird, den Vorsitz. Zwei der Präsidenten müssen Franzosen sein.

Art. 9. Die vier Abtheilungen können zusammentreten, um nöthigenfalls Abänderungen in der Vertheilung der Belohnungen, wie sie durch Art. 7 hievon festgesetzt ist, vorzuschlagen.

Die kaiserliche Kommission bezeichnet eines ihrer Mitglieder, um in den vier vereinigten Abtheilungen den Vorsitz zu führen.

### Dritter Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen betreffend die neun Gruppen der Agrikultur- und Industrie-Produkte.

Art. 10. Die dem internationalen Preisgericht für die Produkte der Landwirthschaft und der Industrie zur Verfügung gestellten Belohnungen sind folgende:

Große Preise und Beiträge in Geld im Gesamtwerthe von zweihundertfünfzigtausend Franken (250,000 Fr.).

Hundert goldene Medaillen, im Werthe von tausend Franken jede;

Tausend silberne Medaillen;

Dreitausend bronzene Medaillen;

Fünftausend Ehrenmedaillen, höchstens.

Alle Medaillen haben den nämlichen Durchmesser.

Art. 11. Die großen Preise dienen zur Belohnung des Verdienstes der Erfindungen oder der Vervollkommnungen, welche die Qualität der Produkte oder das Verfahren in der Fabrikation wesentlich verbessert haben.

Art. 12. Die Zuerkennung der durch Art. 10 festgesetzten Belohnungen für die neun Gruppen der Landwirthschaft und der Industrie

geht aus den successiven Berathungen der Klassen-Jury und eines Ober-rathes (Conseil supérieur) hervor.

Art. 13. Das numerische Verhältniß zwischen den französischen und ausländischen Mitgliedern in jeder der Klassen-Jury ist durch die Beilage A zu gegenwärtigem Reglement festgesetzt.

Art. 14. Jede Klassen-Jury versammelt sich vom 1. April 1867 an.

Bei ihrer ersten Zusammenkunft ernennt dieselbe einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Im Fernern ernennt dieselbe, und zwar vor dem 10. April, einen Berichterstatler.

Art. 15. Die Klassen-Jury's können sowohl aus den andern Klassen des internationalen Preisgerichtes, als außer demselben Beisitzer oder Sachmänner beziehen; die Wahl von Beisitzern oder Sachmännern, welche nicht dem Preisgerichte angehören, bedarf der Genehmigung durch die kaiserliche Kommission.

Art. 16. Die Aussteller, welche das Amt eines Mitgliedes des internationalen Preisgerichtes angenommen haben, bleiben aus diesem Grunde von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Diejenigen Aussteller, welche einer Klassen-Jury in der Eigenschaft als Beisitzer oder Sachmänner beigegeben werden, sind ebenfalls von der Bewerbung ausgeschlossen, in so weit es die Produkte derjenigen Klasse betrifft, bei welcher sie ihre Ansicht auszusprechen berufen sind.

Die kaiserliche Kommission behält sich jedoch die Befugniß vor, gewisse Ausnahmen von den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Ausschließungen zu bewilligen.

Art. 17. Die ausländischen Kommissionen werden eingeladen, bei jeder Klassen-Jury diejenigen Abgeordneten zu bezeichnen, welche beauftragt sind, dem Preisgerichte in Bezug auf die Aussteller ihres Landes Auskunft zu geben. Die Wohnung dieser Abgeordneten ist der kaiserlichen Kommission vor dem 20. März 1867 anzuzeigen.

Die nämlichen Funktionen werden für die französische Abtheilung bei jeder Klassen-Jury durch das korrespondirende Aufnahmskomite besorgt.

Art. 18. Vom 1. bis 14. April schreitet jede Klassen-Jury der Gruppen 2, 3, 4, 5, 6 und 10 zur Untersuchung der Produkte und zur Klassifizirung der Aussteller, welche ihm der Belohnung würdig scheinen, ohne Unterschied der Nationalität.

Die Klassen-Jury stellt hernach das Verzeichniß derjenigen Aussteller auf, welche in Anwendung des Art. 16 von der Bewerbung ausgeschlossen sind, und schlägt die ihm erforderlich scheinenden Ausnahmen vor.

Endlich klassifizirt dieselbe, ohne Unterschied der Nationalität, die Mitarbeiter, Contre-maitres und Arbeiter, welche sie, sei es für die der Landwirtschaft oder der Industrie geleisteten Dienste, sei es für ihre Mitwirkung bei Erstellung nennenswerther Ausstellungsgegenstände, zu bezeichnen für angemessen findet.

Die mit der Unterschrift der betheiligten Mitglieder versehenen Klassifikationslisten sind durch den Berichterstatter spätestens den 14. April 1867 dem General-Kommissariat abzugeben.

Die Preisgerichte der Klassen 52 und 95 liefern einfach die erforderlichen Angaben, um die Zahl der für diese Klassen auszufehenden Belohnungen festsetzen zu können und schlagen die Beisitzer vor, welche ihnen in der durch die Art der ausgestellten Gegenstände bedingten fortwährenden Untersuchung behüßlich sein sollen.

Wenn eine Klassen-Jury am 14. April die oben erwähnten Listen nicht geliefert hätte, so würde die kaiserliche Kommission von Amtes wegen für deren Aufstellung sorgen.

Art. 19. Vom 1. bis 14. April stellt jedes Preisgericht der Gruppen 7, 8 und 9 das Verzeichniß der Beisitzer auf, deren Mitwirkung es für die successive Untersuchung der Produkte während der Dauer der Ausstellung verlangt, und gibt die für die Festsetzung der Zahl der Belohnungen erforderliche Auskunft.

Art. 20. Die Präsidenten und Berichterstatter der Klassen-Jury sind die Mitglieder der Gruppen-Jurys; die Präsidenten werden in ihrer Abwesenheit durch die Vizepräsidenten ersetzt.

Außer diesen Mitgliedern wird für jede Gruppen-Jury ein Präsident und zwei Vizepräsidenten ernannt.

In der dem gegenwärtigen Reglement beigegebenen Tabelle B (Rubriken b und c) ist die Vertheilung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gruppen-Jurys auf die verschiedenen Nationalitäten festgesetzt.

Entsprechend dem Artikel 3 werden die französischen Präsidenten und Vizepräsidenten direkt durch die kaiserliche Kommission ernannt; die Ausländer werden durch die Kommissionen ihres betreffenden Landes bezeichnet.

Der Sekretär jeder Gruppen-Jury wird durch die kaiserliche Kommission ernannt.

Art. 21. Vom 15. bis 28. April untersucht jede Gruppen-Jury der Gruppen 2, 3, 4, 5, 6 und 10 die in ihren Bereich fallenden Reklamationen, setzt die durch die Klassen-Jurys aufgestellten Klassifikationslisten fest und schreibt gegenüber jedem Namen die Belohnung hin, welche sie zu ertheilen vorschlägt. Für die Klassen 52 und 95 ist nur die Zahl der Belohnungen festzusetzen.

Sie zieht in der Folge jede Klassen = Jury für die dieselbe betreffenden Verhandlungen bei. Die so beigezogenen Mitglieder haben beratende Stimme.

Bis spätestens den 28. April müssen diese ersten Verrichtungen beendigt sein und das Resultat derselben dem General-Kommissariat übergeben werden. Wenn die Arbeiten inner dieser Frist nicht beendigt sind, so wird die kaiserliche Kommission für deren Vollendung sorgen.

Art. 22. Vom 15. bis 28. April setzt jede Gruppen = Jury der Gruppen 7, 8 und 9 die von den Klassen = Jurys aufgestellten Listen der beigezogenen Mitglieder fest, und händigt dem General-Kommissariat ihre Vorschläge über die jeder Klasse zu ertheilenden Belohnungen ein.

Art. 23. Aus den Präsidenten und Vizepräsidenten der Gruppen = Jurys wird der Oberrath des Preisgerichtes gebildet.

Der Vorsitz bei diesem Rathe gehört einem der Vizepräsidenten der kaiserlichen Kommission.

Das Sekretariat wird durch den Sekretär und den Adjunkten des Sekretärs der kaiserlichen Kommission besorgt.

Art. 24. Vom 29. April bis 5. Mai vertheilt der Oberrath die Gesamtzahl der Belohnungen unter die verschiedenen Gruppen.

Der Rath kann, wenn es nothwendig erscheint, die Zahl der Medaillen zu vermehren, der kaiserlichen Kommission vorschlagen, zu diesem Zwecke höchstens 50,000 Fr. auf der für die großen Preise und die Geldbeiträge ausgesetzten Summe zu erheben.

Die Arbeiten des Oberrathes sind bis spätestens den 5. Mai zu beendigen.

Art. 25. Unter der Leitung und Ueberwachung eines Komites, dessen Mitglieder durch die kaiserliche Kommission auf den Vorschlag des Oberrathes zu ernennen sind, wird ein Bericht über die Ausstellung der Produkte der Landwirthschaft und Industrie veröffentlicht.

Art. 26. Vom 6. bis 12. Mai vertheilt jede Gruppen = Jury die vom Oberrath festgesetzten Belohnungen auf die verschiedenen Klassen.

Das Resultat dieser Arbeit ist dem General-Kommissariat spätestens den 14. Mai zu übergeben.

Art. 27. Während der ganzen Dauer der Ausstellung ernennt die kaiserliche Kommission alle 14 Tage diejenigen Personen, welche den Klassen = Jurys in der Untersuchung der Produkte, des Verfahrens bei den Instrumenten und den Arbeiten in den Klassen 67 bis 88, welche für die entsprechenden 14 Tage ausgestellt werden, behülflich sein sollen.

Diese Beihelfer werden nach den gemäß Art. 22 aufgestellten Listen aufgestellt.

Vom zweiten Tage jedes Abschnittes von 14 Tagen an theilt jedes aus den Preisrichtern und Beisitzern gebildete, temporäre Komitee die ihm belohnungswürdig scheinenden Aussteller, Mitarbeiter und Arbeiter in vier Kategorien ein, unter der Bezeichnung: Erste Preise, zweite Preise, dritte Preise, Ehrenmeldungen. Diese Liste kann sofort veröffentlicht werden.

Art. 28. Vom 15. bis 20. Oktober stellen die Gruppen-Jurys der Gruppen 7, 8 und 9, nach den Listen der gemäß vorhergehendem Artikel durch die temporären Komitees ausgesetzten Preise und Ehrenmeldungen, für jede Klasse das Gesamtverzeichnis der Aussteller, so wie dasjenige der Mitarbeiter auf und ertheilen die ihnen von dem Oberrath zur Verfügung gestellten Belohnungen.

Das Diplom enthält eine Aufzählung der Preise und Meldungen, welche die verschiedenen temporären Komitees den Gefrönten während der Dauer der Ausstellung zuerkannt haben.

Art. 29. Die Klassen-Jurys der Klassen 52 und 95 legen der kaiserlichen Kommission spätestens den 20. Oktober die Vorschläge für die ihnen von der Gruppen-Jury vorbehaltenen Belohnungen vor.

Die kaiserliche Kommission entscheidet sogleich über diese Vorschläge.

#### Vierter Abschnitt.

##### Besondere Bestimmungen betreffend eine neue Reihe von Belohnungen.

Art. 30. Eine getrennte Reihe von Belohnungen wird eingeführt zu Gunsten der Personen, Anstalten oder Ortschaften, welche mittelst einer besondern Organisation oder spezieller Einrichtungen das gute Einvernehmen zwischen allen denjenigen, welche den nämlichen Arbeiten obliegen, gefördert und das materielle, moralische und intellectuelle Wohl der Arbeiter gesichert haben.

Diese Belohnungen umfassen: Zehn Preise im Totalwerthe von hunderttausend Franken (Fr. 100,000) und zwanzig Ehrenmeldungen.

Ein großer, untheilbarer Preis von hunderttausend Franken (Fr. 100,000) kann überdies derjenigen Person, Anstalt oder Ortschaft verliehen werden, welche sich in dieser Beziehung durch außergewöhnliche Leistungen auszeichnen würde.

Art. 31. Eine Spezial-Jury würdigt die für diese Klasse angezeigten Verdienste und bestimmt die Anzahl der Preise und die Form, unter welcher sie bewilligt werden sollen.

Der Vorsitz in diesem Preisgerichte gehört einem der Vizepräsidenten der kaiserlichen Kommission.

Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig, mit Inbegriff des Präsidenten.

Die Vertheilung auf die verschiedenen Nationen ist durch Tabelle B (Rubrik e) festgesetzt.

Die Verrichtungen eines Sekretärs werden durch den Sekretär der kaiserlichen Kommission besorgt.

Art. 32. Wenn die Ernennung nach Maßgabe des Art. 3 nicht vor dem 1. Dezember 1866 angezeigt ist, so wählt die kaiserliche Kommission die ausländischen Preisrichter unter den bei ihr durch die verschiedenen Regierungen beglaubigten Personen.

Art. 33. Das Preisgericht kann nur dann einen vollgültigen Entscheid fassen, wenn wenigstens achtzehn Mitglieder desselben anwesend sind. Die Preise und Ehrenmeldungen werden mit Stimmenmehrheit zuerkannt. Der große Preis kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen verliehen werden.

Art. 34. Die Gesuche und Dokumente, welche dazu bestimmt sind, eine Person, Anstalt oder Ortschaft für die neue Reihe von Belohnungen zu bezeichnen, sind vor dem 1. Dezember 1866 dem die Funktionen des General-Kommissärs verrichtenden Mitglied des Staatsrathes einzusenden.

Art. 35. Die Jury hält ihre erste Sitzung den 1. Dezember 1866, um die für die Behandlung der Gesuche erforderlichen Regeln zu bestimmen und mit deren Prüfung zu beginnen.

Art. 36. In einer zweiten und letzten Sitzung vom 15. April bis 14. Mai 1867 setzt die Jury die Vertheilung und Bestimmung der Preise definitiv fest. Diese Preise werden gleichzeitig mit den andern Belohnungen, nämlich am 1. Juli 1867, ausgetheilt.

So durchberathen und angenommen von der kaiserlichen Kommission, den 7. Juni 1866.

Der Staatsminister, Vizepräsident:

**G. Rouher.**

Der Sekretär:

**E. B. de Chancourtois.**

**Reglement, enthaltend die Festsetzung der Art der Belohnungen und die Organisation der mit der Austheilung derselben beauftragten Preisgerichte. Durchberathen den 7. Juni 1866, genehmigt durch kaiserliches Dekret vom 9. Juni 1866.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1866
Date	
Data	
Seite	339-346
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.